

HOGAN & HARTSON RAUE L.L.P.

PROF. DR. PETER RAUE
Tel.: (030) 726 115 - 305
Fax: (030) 726 115 - 106
PRAUE@HHLAW.COM

POTSDAMER PLATZ 1
10785 BERLIN
TEL (+49-30) 726 115-0
FAX (+49-30) 726 115-100
WWW.HHLAW.COM

Beantwortung der Fragen zur Anwendung der Grundsätze der Washingtoner Erklärung in Deutschland und im internationalen Vergleich

Die gestellten Fragen beantworte ich Ihrer Nummerierung folgend wie folgt:

1. Nach der Washingtoner Erklärung sind ausschließlich Kunstwerke Gegenstand der Washingtoner Grundsätze.

Ich sehe überhaupt keinen Weg, einen Überblick über die Gegenstände zu erhalten, die restitutionsbefangen sind und es („zukünftig“) werden können. Die durch erfolgreiche Restitutionsverhandlungen (an deren Spitze der Kirchner-Vorgang steht) geweckten Begehrlichkeiten lassen buchstäblich täglich neue Ansprüche entstehen.

2. Diese Frage ist schwer zu beantworten, weil viele Verhandlungen „geheim“ – das heißt unter Ausschluss der Öffentlichkeit – laufen. Ich schätze, dass es nicht mehr als 50 Kunstobjekte in den letzten Jahren sind.
3. Ich habe keinen Überblick, wie viele Restitutionsverfahren insgesamt abgeschlossen sind. Die Restitutionsverfahren, mit denen ich befasst war (etwas 15 Fälle), sind ausnahmslos durch „faire und gerechte Lösungen“ beendet worden ohne öffentliche „Begleitung“. Niemals durch pure Restitution des Werkes, sondern stets unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen: je weiter der augenblickliche Besitzer von dem „Erwerbsvorgang“ während der Zeit der Nationalsozialisten entfernt war, desto höher war dessen Anteil am Wert des Bildes. So haben sich zum Beispiel die Parteien häufig dahin verständigt, ein restitutionsbefangenes Werk zur Auktion zu geben und den Auktionserlös aufzuteilen, - von ein Viertel für den Anspruchsteller und drei Viertel für den Anspruchsgegner bis zur umgekehrten Lösung. Hier kommt es auf den Einzelfall an.

WASHINGTON, DC

BERLIN BRUSSELS LONDON PARIS BUDAPEST PRAGUE WARSAW MOSCOW TOKYO

NEW YORK BALTIMORE MCLEAN MIAMI DENVER BOULDER COLORADO SPRINGS LOS ANGELES

4. Ich kenne keinen Fall, bei dem die Restitution „bestätigt“ wurde, - von wem auch? Gerichtliche Entscheidungen zur Restitution gibt es nicht, weil die rechtlich bei einem ordentlichen Gericht geltend gemachten Ansprüche nicht mehr durchsetzbar sind.
5. Die sogenannte Provenienzforschung steckt in den Kinderschuhen, nur ganz vereinzelt haben nach meiner Kenntnis Museen mit einer Provenienzforschung bekommen. Ich sehe keine Chance, die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Institutionen im Restitutionsbereich zu verbessern, da private Besitzer derartiger Werke in aller Regel von der Restitutionsbefangenheit keine Ahnung haben. Entweder sind die Werke im Erbgang auf die zweite (häufig schon dritte) Generation übergegangen oder der Erwerb erfolgte in vergangenen fünfzig Jahren auf in aller Regel ebenso klarer wie normaler wie von jedem Geheimnis befreiten Weise.
6. Die Washingtoner Erklärung schlägt eine sogenannte Provenienzforschung ausdrücklich vor (insbesondere Ziffer 3 der Grundsätze), dennoch bin ich gegenüber der Forderung nach Provenienzforschung äußerst skeptisch. Eine Provenienzforschung, die Sachverhaltsaufklärung betreibt, kann ja nicht bei Erwerbsvorgängen bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges Halt machen. Insbesondere bei – das Zentrum der Restitutionsverfahren bildenden – Werken, die die Nationalsozialisten der „Entarteten Kunst“ zugerechnet haben, erfolgt der Erwerb ja in aller Regel in den nachfünfziger Jahren. Eine Provenienzforschung, die den Namen verdient, müsste also sämtliche Erwerbsvorgänge in den Universitäten bis zum heutigen Tage nachprüfen, denn es ist ja keineswegs ausgeschlossen, dass ein Kandinsky, der im Jahre 1998 erworben wurde, vor sechzig Jahren von den Nazis in Museen oder Privatbesitz beschlagnahmt, in Luzern versteigert wurde und dann durch oft durch mehrere Galeristenhände gegangen ist bis es beim besitzenden Museum landet. Selbst wenn ein Museum (für Privatleute kommt ohnehin das Gebot der Provenienzforschung nicht in Betracht) entdecken sollte, dass ein erworbenes Werk von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurde oder aus jüdischen Familien stammt, die fluchtartig das Land verlassen mussten und noch verlassen konnten, bringt eine solche Provenienzforschung wenig, denn nun müsste ja die Suche nach den ursprünglichen Eigentümern bzw. deren Erwerbern beginnen. Die Vorstellung, dass die Museen nun mit der Suche nach ursprünglichen Eigentümerfamilien beginnen sollen, wenn es die Provenienzforschung abgeschlossen hat, scheint mir ziemlich unrealistisch zu sein.
7. Die Forderung wird zunächst im Schrei nach Geld münden, um Mitarbeiter einstellen zu können. Sie werden viel Arbeit und wenig Erfolg haben.

8. Ganz entscheidend scheint es mir zu sein, die „*Erklärung der Bundesregierung zur Auffindung verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes*“ zu überarbeiten und Klarheit zu schaffen, welche Werke restitutionsbefangen sind und insbesondere wie bei solchen Werken zu verfahren ist; ob und inwieweit zu berücksichtigen ist, dass der Verbleib des Werkes Jahrzehnte bekannt war, inwieweit die Wertsteigerung eines Werkes (in den letzten fünfzig Jahren oft um das tausendfache) zu einer angemessenen Berücksichtigung für beide Seiten führen muss. Eine solche Klarstellung kann den Museen ein Instrumentarium in die Hand geben, unter Berücksichtigung von Gleichheitssatz und Gerechtigkeit Lösungen zu finden.
9. Ich kenne keine Vorbilder, die für uns hilfreich wären.
10. Am Änderungsbedarf der „Handreichung“ habe ich nicht den geringsten Zweifel. Es müsste bereits klargestellt werden, ob die Handreichung weit über die Washingtoner Erklärung hinaus gehen will, ob die Restitutionsverpflichtung (bei fairem und gerechten Ausgleich) auf Kunstwerke beschränkt sein soll, „die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt“ wurden, während die Handreichung weitgehend so verstanden wird (und wohl auch so zu verstehen ist), dass bereits dann (uneingeschränkt?, ohne Suche nach rechtem und fairem Ausgleich?) zu restituieren ist, wenn der Verlust, sei es auch nur mittelbar, durch den nationalsozialistischen Rassenwahn (mit-)verursacht wurde.

Der Fall Kirchner belegt, was ich meine: wenn einer jüdischen Familie es gelungen ist, Kunstwerke ins Ausland zu verbringen, vom Ausland aus „freiwillig“ (natürlich um Lebensunterhalt zu finanzieren) Bilder verkauft und das Geld erhalten hat, ist das doch ein Restitutionsfall? Sind die wenigen Familien, die mit den Kunstwerken auswandern konnten und von der „Wand in den Mund“ gelebt haben, restitutionsberechtigt? Diese Frage sollte beantwortet werden!
11. Ich denke, dass eine Clearingstelle hilfreich wäre, eine Stelle, an die alle öffentlichen Institutionen, die mit Restitutionsverfahren befasst sind, melden, dass es einen solchen Anspruch gibt und nach Möglichkeit auch, wie man ihn zu befriedigen denkt. Hier könnte die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste hilfreiche Dienste leisten, - wenn sie deutliche Verbesserungen in der Struktur erfahren kann.
12. Während die Washingtoner Erklärung zunächst eine vernünftige Basis war, um faire und gerechte Lösungen zu finden, hat die Praxis einer – wie ich meine – vorbehaltlosen Rückgabe (Kirchner/Berlin, Menzel/Dresden) die Koordinaten deutlich verschoben. Eine Änderung der Praxis durch diese „Leadingcases“ ist

nahe liegend und wie ich meine: zu befürchten. Auf dem Gebiet des Restitutionsverfahrens spezialisierten Anwälten kommt sicherlich eine große Bedeutung zu, - wobei es durchaus Anwälte gibt (ich rechne mich dazu), die in der Vergangenheit beide Seiten vertreten haben, teilweise die jüdischen Anspruchsteller, aber auch durch derartige Ansprüche betroffene Eigentümer der Bilder. Da es immer darum geht, faire und gerechte Lösungen zu suchen, halte ich diese Doppelfunktion geradezu für sinnvoll.

Freilich sollten Anwälte, die im wesentlichen durch die Jewish Claims Conference beauftragt werden, nicht Anwälte der Anspruchsgegner (Museen, Kommunen) sein. Das ist ein *conflict of interests*, den alle Beteiligten – die Kommunen ebenso wie die betroffenen Anwälte – vermeiden sollten.

13. Diese Frage kann ich nur ganz klar bejahen. Ich halte gar nichts davon, dass derartige Restitutionsverfahren bis zum Schluss geheim gehalten werden, - das schadet der Aufklärung des Sachverhaltes und verhindert Transparenz. Auch hier ist der Kirchner-Fall ein betrüblich signifikantes Beispiel.
14. Es gibt bis heute keine „Justierung“, deshalb kann man auch nicht von „Neujustierung“ reden. Eine Klarheit, wie die Museen (Kommunen) handeln sollen bei Geltendmachung von Restitutionsansprüchen, tut dringend not.
15. Ich halte von der Einrichtung eines Fonds gar nichts. Der Fond müsste, wenn er sinnvoll sein sollte, mit einem so horrenden Millionenbetrag ausgestattet werden, dass seine Gründung aussichtslos ist. Allein für Menzel- und Kirchner-Fälle wären mindestens fünfzig Millionen Euro erforderlich. Da die Frage, ob man gegen Geldbezahlung eine Rückgabe vermeiden will oder andere Lösungen sucht, von den Kommunen (also den Trägern der Museen) entschieden werden soll, scheint mir eine zentrale Fondseinrichtung höchst problematisch, ja verfehlt.
16. Die Einrichtung der Magdeburger Koordinierungsstelle ist sinnvoll, - ihre Arbeit bei weitem nicht so effektiv, wie man dies erwarten könnte. Hier sind strukturelle Änderungen dringend erforderlich, - wenn diese Einrichtung eine Clearingstelle für alle Fragen werden sollte. Dazu wäre es auch sinnvoll, dass anwaltlicher Rat, Expertisen durch das Befassen mit vielen Fällen zur Verfügung steht. Davon ist die Koordinierungsstelle weit entfernt.
17. Die „Lost Art Internet Database“ ist eine sinnvolle Einrichtung, ich persönlich bevorzuge die Zusammenarbeit mit dem Art Loss Register, das immer dann hilfreich ist, wenn die Ansprüche dort angemeldet sind. Erstaunlicherweise gibt

es viele Restitutionsfälle hinsichtlich solcher Kunstwerken, die im Art Loss Register nicht gemeldet sind.

18. Die Gründe dafür, dass die Kommission nur zweimal angerufen wurde, sind vielfältig: einerseits bestehen die Anspruchsteller auf Geheimhaltung, mit der Folge, dass die Antragsgegner glauben, von ihnen die Anrufung der Kommission nicht verlangen zu können, - andererseits haben die Anspruchsteller-Vertreter (in der Regel amerikanische Anwälte) Angst vor der Kommission, weil sie fürchten, hier würden die deutschen Interessen bevorzugt wahrgenommen, was purer Unsinn ist.

Freilich können bei so grotesken Forderungen auf Restitution wie bei Kirchner oder der Sammlung Hans Sachs, die Anspruchsteller zu Recht die Sorge haben, dass die Kommission die Rückgabe nicht empfiehlt. Im Fall Kirchner ist die Kommission deshalb nicht angerufen worden, weil die Amerikaner sich verweigert haben, dem Verfahren zuzustimmen: damit darf die Kommune sich nicht zufrieden geben.

19. Ich halte es für richtig, dass die Kommission auch dann tätig werden soll, wenn nur eine der Parteien dies verlangt. Ich glaube nicht, dass es eines internationalen Verfahrens bedarf, - die Kommission ist so hochkarätig besetzt und so frei von jedem Verdacht, nur die Interessen der Museen im Blick zu haben, dass sie eine geeignete sinnvolle und hinreichend kompetente Clearingstelle ist.
20. Ich denke, dass eine klare Handreichung, die den Grundsätzen der Washingtoner Erklärung gerecht wird, ausreicht, um der unzweifelbaren moralischen Verantwortung Deutschlands für die Restitutionsfälle gerecht zu werden.

Berlin, 21. März 2007

gez. Prof. Dr. Peter Raue